

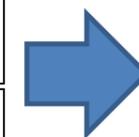
Informationen zu den Zentralen Prüfungen 2024

Termine

Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Primusschule, Gymnasium mit einer Klasse 10 (SI), Förderschule, Waldorfschule, Waldorf-Förderschule, Abendrealschule (Sommersemester 2024)

Schriftliche Prüfungen	Haupttermin	Nachschiebtermin
Deutsch	Dienstag, 14. Mai 2024	Mittwoch, 29. Mai 2024
Englisch	Donnerstag, 16. Mai 2024	Dienstag, 04. Juni 2024
Mathematik	Freitag, 24. Mai 2024	Donnerstag, 06. Juni 2024
Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten	Dienstag, 11. Juni 2024 ^[1]	
Anmeldung zur mdl. Prüfung:	Dienstag, 11. Juni 2024 – Freitag, 14. Juni 2024	
Mündliche Prüfungen	Dienstag, 18. Juni 2024 ^[2] – Donnerstag, 20. Juni 2024	

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.



Im Anschluss an die schriftl. Prüfungen findet Unterricht nach Plan statt.



Dauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses (EESA, vormals HSA 10):

- Deutsch 145 Minuten
- Mathematik 100 Minuten
- Englisch 110 Minuten

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

- Deutsch 170 Minuten
- Mathematik 130 Minuten
- Englisch 140 Minuten

Der [jährliche Erlass](#) zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.



Hilfsmittel

Im Fach **Deutsch** müssen im Prüfungsraum von den Prüflingen Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung einsehbar sein.

Im Fach **Mathematik** sind im **ersten Prüfungsteil** lediglich die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck zugelassen.

Im **zweiten Prüfungsteil** sind die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck, eine handelsübliche oder die vom Ministerium im Internet bereitgestellte Formelsammlung (im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet) sowie ein wissenschaftlicher Taschenrechner (im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet) zugelassen.

Im Fach **Englisch** sind keine Wörterbücher zugelassen.



Krankheitsfall

Für Schülerinnen und Schüler, die im ärztlich bescheinigten Krankheitsfall oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an den schriftlichen Prüfungen teilnehmen, gibt es für jedes Fach einen zentralen Nachschreibetermin.

Eine Krankmeldung muss spätestens am Tag der Prüfung bis 8.30 Uhr vorliegen. Die ärztliche Bescheinigung wird am selben Tag im Sekretariat abgegeben

Ist eine Teilnahme aus den oben genannten Gründen auch dann nicht möglich, wird in Abstimmung mit der oberen Schulaufsicht eine Einzelfallregelung getroffen.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus den oben genannten Gründen eine mündliche Abweichungsprüfung, wird diese nachgeholt. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig für eine mündliche Abweichungsprüfung gemeldet, so besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder auf eigenen Wunsch darauf zu verzichten. Die Prüfung sollte unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien stattfinden.



Mündliche Abweichungsprüfung

Eine mündliche Prüfung **muss** stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um drei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 3 APO-S I).

Eine mündliche Prüfung **kann** auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers durchgeführt werden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um zwei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 2 APO-S I).

Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Fachlehrkräften beraten und melden sich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten schriftlich an.

Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft gestellt, die das Prüfungsgespräch führt. Die Fachlehrkraft benennt mit Bekanntgabe der Vornote und der Prüfungsnote drei Unterrichtsvorhaben (Themenbereiche) aus der Klasse 10, auf die sich die Schülerin bzw. der Schüler vorbereitet. Zwei der drei Themenbereiche sind Gegenstand der Prüfung. Sie sollen etwa zu gleichen Teilen geprüft werden. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die anschließende Prüfungszeit wird auf in der Regel 15 Minuten festgesetzt. Schülerinnen und Schüler erhalten die Gelegenheit, ihre Überlegungen selbstständig vorzutragen. Darüber hinaus wird die Prüfung als Prüfungsgespräch durchgeführt.



Nachteilsausgleiche

LRS

Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern oder Lehrkräfte einen Antrag bei der Schulleitung auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen.

Die Lehrkräfte müssen nachweisen, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. eine Verlängerung der Arbeitszeit verfügen.

Anträge sind bis zum 01.04.2023 bei der Schulleitung schriftlich zu stellen.

Dyskalkulie

In Anlehnung an die Empfehlungen der KMK (Beschluss vom 15.11.2007 "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben", hier werden auch "Rechenstörungen" thematisiert) wird bei Vorliegen einer Rechenschwäche in den Zentralen Prüfungen 10 kein Nachteilsausgleich (modifizierte bzw. veränderte Prüfungsaufgaben, Zeitzugaben o.Ä.) gewährt. Auch ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder auf einzelne Bewertungskriterien ist hierbei nicht vorgesehen.

ADS und ADHS

ADS und ADHS werden zu den sog. „besonderen Auffälligkeiten“ (s. Arbeitshilfe, Gliederungspunkt 4.2; <http://url.nrw/nachteilsausgleiche>) gezählt. Unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründet eine besondere Auffälligkeit allein weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dementsprechend kann hieraus auch kein Anspruch auf Nachteilsausgleich (Zeitzugabe etc.) in den Zentralen Prüfungen 10 abgeleitet werden.



Weitere Informationen:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten/>

oder Klassen- und Fachlehrkräfte, Schulleitung.



Ängste, Sorgen? Hier bekommst du Hilfe:

Beratungslehrerinnen Frau Weikard und Frau Rosenberger

Nummer gegen Kummer: **116 111** (Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.:

